

6. beschließt dass, falls die Abrüstungskonferenz ein ausgewogenes und umfassendes Arbeitsprogramm vereinbart und durchführt, das die Aushandlungs Vertrags über das Verbot der Herstellung von

3. betont wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen oder Einrichtungen zur Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt Fortschritte in dieser Hinsicht;
4. weist darauf hin, dass die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen auf ihrer sechzehnten Tagung beschloss, im Fall dass die letztmalig verlängerte Frist nicht vollständig eingehalten wird, dass die Vernichtung der bestehenden chemischen Waffen in den betreffenden Staaten, die solche Waffen besitzen, in kürzestmöglicher Zeit abgeschlossen werden soll, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und des Verifikationsanhangs und unter Verifikation durch das Technische Sekretariat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, wie im Übereinkommen und im Verifikationsanhang vorgeschrieben;
5. betont dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich derjenigen über innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen (Artikel VII) und über Hilfeleistung und Schutz (Artikel X), ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen in dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus in verschiedenen Arten und Erscheinungsformen unternehmen;
6. stellt fest, dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten schafft;
7. betont welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;
8. fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;
9. begrüßt die Fortschritte, die bei den innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen bezüglich der Verpflichtungen nach Artikel VII erzielt wurden, lobt die Vertragsstaaten und das Technische Sekretariat für die Unterstützung, die sie anderen Vertragsstaaten für den Fortschritt bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem die Verpflichtungen nach Artikel VII betreffenden Aktionsplan gewähren, und fordert die Vertragsstaaten, die ihre Verpflichtungen nach Artikel VII nicht erfüllt haben, nachdrücklich auf, diesen im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Verfahren ohne weiteren Verzug nachzukommen;
10. unterstreicht die anhaltende Relevanz und Bedeutung der Bestimmungen des Artikels X des Übereinkommens und begrüßt die Aktivitäten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen betreffend Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen;
11. erklärt erneut, dass die Bestimmungen des Übereinkommens so umzusetzen sind, dass die wirtschaftliche oder technologische Entwicklung der Vertragsstaaten und die internationale Zusammenarbeit bei Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu nach dem Übereinkommen nicht verbotenen

